

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Inhalt Suchen </div> <ul style="list-style-type: none"> ☞ Internationale Abkommen <ul style="list-style-type: none"> 📄 Nordatlantikvertrag 📄 Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Stre 📄 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Z 📄 NATO-Truppenstatut 📄 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut 📄 Unterzeichnungsprotokoll zum [NATO-Truppens 📄 Weitere Übereinkünfte und Verwaltungsabkomm 📄 Denkschriften 	<p style="text-align: center;">Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland</p> <p style="text-align: center;">Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte</p> <p style="text-align: center;">in der Bundesrepublik Deutschland¹</p> <p style="text-align: center;">vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 S. 253)</p> <hr/> <p>Im Hinblick auf die gegenwärtige internationale Lage und auf die Notwendigkeit, die Verteidigung der freien Welt sicherzustellen, die weiterhin die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland erfordern, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik wie folgt übereingekommen:</p> <p><u>Art. 1 [Aufenthaltsrecht der Stationierungsstreitkräfte]</u></p> <p><u>Art. 2 [Beitritt]</u></p> <p><u>Art. 3 [Außerkräfttreten]</u></p> <p><u>Art. 4 [Ratifikation]</u></p> <p>Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben. Geschehen zu Paris am dreiundzwanzigsten Tage des Monats Oktober 1954 in drei Fassungen, in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen in gleicher Weise verbindlich sind.</p> <p>(Es folgen die Unterschriften der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs.)</p> <hr/> <p>¹ Diese Vorschrift gilt nicht in Berlin (West) gem. § 3 Nr. 3 Gesetz vom 25.9.1990 (BGBl. I S. 2106) und nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gem. Artikel 11 und Anl. I Kap. I Nr. 3 EinigVtr v. 31.8.1990 i.V.m. Art. 1 Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885, 908)</p>
--	---

Inhalt	Suchen	Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland Art. 3 [Außerkräftreten]
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Internationale Abkommen <ul style="list-style-type: none"> ☞ Nordatlantikvertrag ☞ Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland <ul style="list-style-type: none"> ☞ Art. 1 [Aufenthaltsrecht der Stationierungssoldaten] ☞ Art. 2 [Beitritt] ☞ Art. 3 [Außerkräftreten] ☞ Art. 4 [Ratifikation] ☞ Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzabkommen ☞ NATO-Truppenstatut ☞ Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut ☞ Unterzeichnungsprotokoll zum [NATO-Truppenstatut] ☞ Weitere Übereinkünfte und Verwaltungsabkommen ☞ Denkschriften 	<p>(1) Dieser Vertrag tritt außer Kraft mit dem Abschluss einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland oder wenn die Unterzeichnerstaaten zu einem früheren Zeitpunkt übereinkommen, dass die Entwicklung der internationalen Lage neue Abmachungen rechtfertigt</p> <p>(2) Die Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen dieses Vertrags zur gleichen Zeit und gemäß den gleichen Bedingungen, wie sie in Art. 10 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vorgesehen sind, überprüfen.</p>	

> Home > BRD >> Deutschlandvertrag

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten

["Deutschlandvertrag"]

vom 26. Mai 1952

in der Fassung vom 23. Oktober 1954

Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Vereinigten Staaten von Amerika,
Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
und
Die Französische Republik

haben zur Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als "Drei Mächte" bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik auflösen.

(2) Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.

? →
↑ Weiter Lesen
↓

Artikel 2

Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrags.

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird ihre Politik in Einklang mit den Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen und mit den im Statut des Europarates aufgestellten Zielen halten.

(2) Die Bundesrepublik bekräftigt ihre Absicht, sich durch ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der freien Welt beitragen, mit der Gemeinschaft der freien Nationen völlig zu verbinden. Die Drei Mächte werden zu gegebener Zeit Anträge der Bundesrepublik unterstützen, die Mitgliedschaft in solchen Organisationen zu erlangen.

(3) Bei Verhandlungen mit Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine Beziehungen unterhält, werden die Drei Mächte die Bundesrepublik in Fragen konsultieren, die deren politische Interessen unmittelbar berühren.

(4) Auf Ersuchen der Bundesregierung werden die Drei Mächte die erforderlichen Vorkehrungen treffen, die Interessen der Bundesrepublik in ihren Beziehungen zu anderen Staaten und in gewissen